

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Piratenpartei Deutschland
Stadtverband Braunschweig
Wilhelmstraße 41
38100 Braunschweig

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abteilung Straßenverkehr
Bohlweg 30

Name: Frau Armgart

Zimmer: N 5.54

Telefon: 0531 470-2931

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3528

E-Mail: larissa.armgart@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
8. Juli 2013

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
66.41 – 3176/2013

Tag
9. Juli 2013

**Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen
hier: Plakatwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hörster,

hiermit erteile ich Ihnen aufgrund der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) die jederzeit widerrufliche

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

zur Aufstellung von 4 Plakattafel (Wesselmann-Tafel Größe 3,60 m x 2,60 m) für die Piratenpartei
in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis zum 22. September 2013 anlässlich der Bundestagswahl 2013 an
folgenden Standplätzen. Die Aufstellung hat an den Standorten gemäß beigefügter Anlage zu er-
folgen.

- **Gifhorner Straße**
- **Cyriaksring**
- **Leonhardplatz**
- **Amalienplatz**

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für die genannte Aktion/Zeit
erteilt. Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die nachfolgenden Be-
dingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und die Sondernutzung öffentliche Interessen ge-
fährdet.
2. Auflagen können jederzeit geändert, ergänzt oder hinzugefügt werden, soweit dies im öffentli-
chen Interesse erforderlich ist.

3. Die Zuweisung eines anderen Standortes ggf. auch einzelner Aufbauten aufgrund besonderer Umstände bleibt vorbehalten. Entschädigungsansprüche an die Stadt werden damit nicht begründet.
4. Die Bereiche Schlossplatz, Burgplatz, Berliner Platz, Domplatz, Platz der Deutschen Einheit, Hagenmarkt sowie Bohlweg im Bereich zwischen Georg-Eckert-Straße und Am Schlossgarten und Bohlweg zwischen Langer Hof und Damm sind aus stadtgestalterischen Gründen bzw. aufgrund der erfolgten aufwändigen Umgestaltung unbedingt von Plakattafeln jeder Art freizuhalten. Das Aufstellen von Plakattafeln im Bereich der Mittelinseln des Rudolfplatzes, des Heinrich-Büssing-Ringes sowie im Bereich des Mittelstreifens der Theodor-Heuss-Straße ist aufgrund von aufwändigen Pflanzungen unzulässig.
5. Die Aufstellung der Plakattafeln im straßenbegleitenden Grün darf nur auf den Rasenflächen erfolgen. Bäume, Sträucher und Staudenbepflanzungen dürfen durch die Aufstellung nicht beschädigt werden.
6. Die Aufstellung der Plakattafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen ausreichende Sichtachsen auf die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie auf die querenden Fuß- und Radwege bestehen bleiben.
7. Die Befestigung/ Aufstellung der Plakattafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass diese selbst bei starkem Wind nicht abreißen/ umfallen und damit zu einer Verkehrgefährdung führen könnte.
8. Sollte im Einzelfall nachträglich eine Behinderung des allgemeinen Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Wirkung von Verkehrszeichen festgestellt werden, ist das Versetzen der Plakattafeln an einen neu festzusetzenden Standort unverzüglich durchzuführen.
9. Stelltafeln müssen gemäß § 18 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) standsicher sein und gemäß § 69 Abs. 6 NBauO die Anforderungen des öffentlichen Baurechts erfüllen. Dabei ist das materielle Baurecht zu beachten. Zwischen der Fahrbahn, bzw. Rad- und Fußwegen, und Plakattafel muss ein Mindestabstand von 0,50 m eingehalten werden. Versorgungsleitungen oder sonstige unterirdische Leitungen dürfen nicht beschädigt werden.
10. Nach Entfernen der Plakattafeln sind die in Anspruch genommenen Oberflächen der Straßen- und Anlagenflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Entstandene Löcher sind zu verfüllen. Befestigungsmaterialien sind ebenfalls unbedingt zu entfernen.
11. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass von den Tafeln keine Gefährdungen und Behinderungen ausgehen. Er haftet für Schäden, die durch das Aufstellen der Plakattafeln entstehen im Rahmen seiner straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass an einigen Standorten Plakattafeln aus Anlass der Bundestagswahl 2013 genehmigt sind bzw. genehmigt werden. Die Aufstellung hat daher unter gegenseitiger Duldung und Rücksichtnahme zu erfolgen.
13. Die Plakattafeln einschließlich der Befestigungsmaterialien sind unverzüglich nach dem Wahltag, spätestens jedoch bis zum 30. September 2013 zu entfernen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und wird auf Aufforderung durch die Stadt der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche (7. Oktober 2013) nicht wieder hergestellt, so ist die Stadt Braunschweig berechtigt, die betreffenden Großflächen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.

Da es sich um Wahlwerbung aus Anlass von Wahlen handelt, wird für diese Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendendorf 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

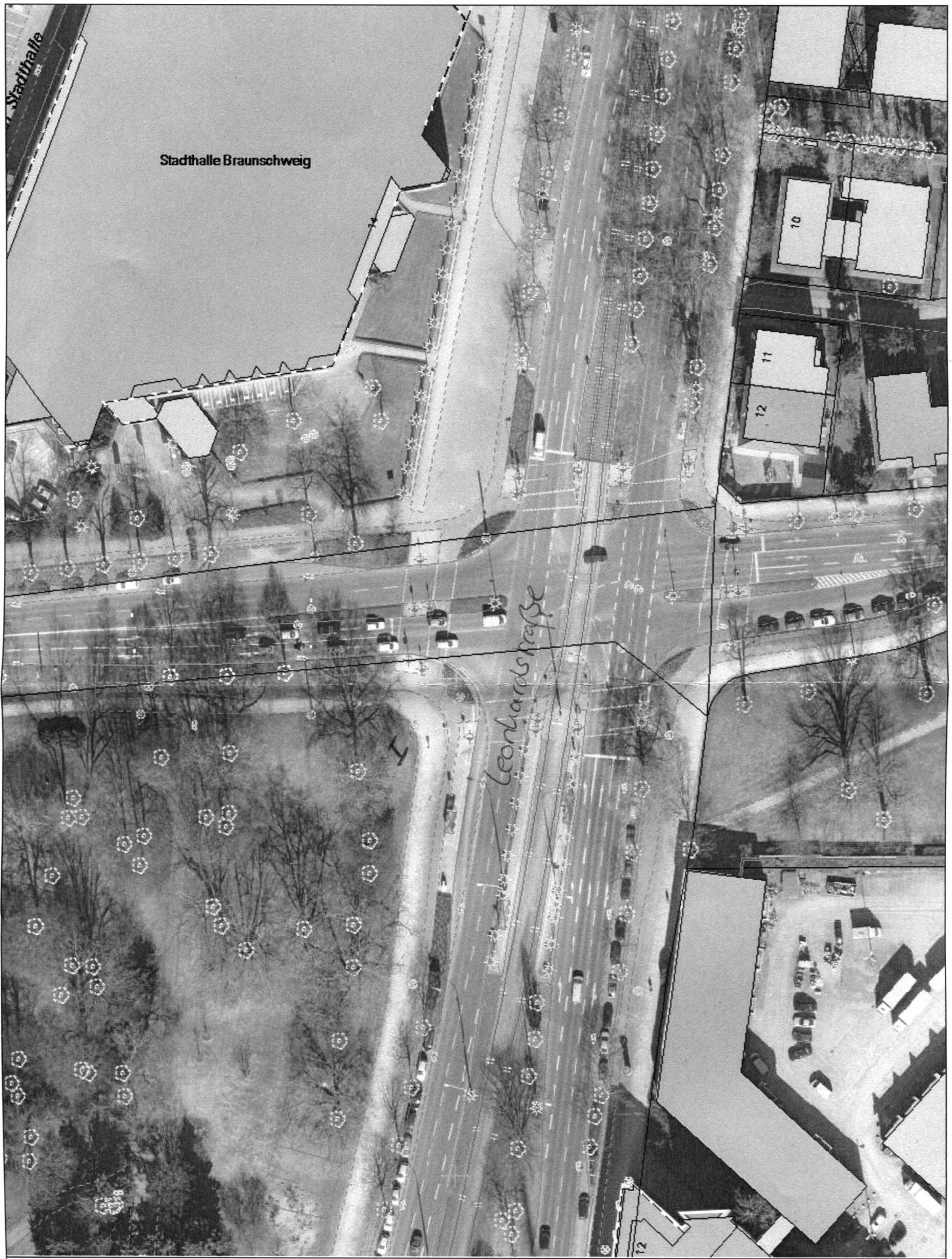
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Armgart







Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 09.07.2013

Maßstab: 1:1000

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen
0 1 2 3 Meter



Nur für den
Dienstgebrauch



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation